

HAUSHALT - Risikoausschluss Privathaftpflicht - DH1600.15

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD gilt die für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen enthaltene Privathaftpflicht (Teil II. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD) ausgeschlossen.